

Richtlinie Tripartite Kommission Schaffhausen: Praktika

Ausgangslage

Ein Praktikumsvertrag, der ausschliesslich im Interesse des Praktikanten abgeschlossen wird, gilt nicht als Arbeitsvertrag, und der Praktikant muss entsprechend nicht entlohnt werden. In den übrigen Fällen handelt es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR). Der Begriff „Praktikum“ ist nicht spezifisch geregelt.¹ Der Schwerpunkt der Anstellung liegt im Umstand „on the job“ mitarbeiten zu können und einer kritischen Beurteilung des Resultats. Der Praktikant wird damit gefördert.

In Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen gelten Mindestlöhne, die nicht mit Praktikumsverträgen umgangen werden können. In einigen sind für Praktikanten separate Mindestlöhne vorgesehen. Die Einhaltung dieser Gesamtarbeitsverträge (GAV) wird von den paritätischen Vollzugsorganen (PK) überprüft. In Branchen ohne Mindestlöhne sind kantonale tripartite Kommissionen (TPK) im Rahmen der flankierenden Massnahmen (FlaM) für die Feststellung von Unterbietungen der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Ergreifung von angemessenen Massnahmen zuständig.

Gestützt auf Art. 360a und 360b OR, Art. 1a AVEG und das Entsendegesetz (EntsG) kontrolliert die TPK (FlaM-Inspektor) sowohl Schweizer wie auch ausländische Arbeitgeber. Kernaufgabe der kantonalen TPK ist es, orts- und branchenübliche Löhne zu definieren. Der übliche Lohn wird, wenn möglich, unter Berücksichtigung von Kriterien wie der Ausbildung, dem Anforderungsniveau und der Berufserfahrung definiert.

Diese Richtlinie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird halbjährlich überprüft (TPK-Sitzungen). Anwaltspraktika und Praktika Assistenzärzte sind z.B. davon ausgenommen.

Grundsätze

- Ein Praktikum muss per Definition einen Ausbildungscharakter haben.
Hat eine Arbeitsstelle keinen Ausbildungscharakter,
ist der Arbeitnehmer als ungelernete Hilfskraft anzustellen und entsprechend zu entlohnen.
- Der Ausbildungscharakter bei Praktika ausserhalb eines Regelangebotes mit schulischer Anknüpfung muss auf Verlangen belegt werden (z.B. Reglement).
- Bei Personen aus Drittstaaten, Asylsuchenden sowie vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sind die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

¹ Wurde vereinbart, dass der Einsatz unentgeltlich erfolgt und fehlt es an der Selbständigkeit und Freiheit der Arbeitseinteilung, muss von einem gemischten Vertrag (Auftrag / Arbeitsvertrag) ausgegangen werden. Kein Arbeitsverhältnis ist eine sog. Schnupperlehre, d.h. ein- bis zweiwöchige Berufswahlpraktika für Jugendliche.

Praktikumsarten (nicht abschliessend)

- *Bestandteil einer schulischen Ausbildung*

Bei verschiedenen Ausbildungsgängen werden Praktika vor oder während der Ausbildung verlangt. Sie bilden mithin einen integrierenden Bestandteil (kann nachgewiesen werden).

- *Berufswahl*

Häufig wird auch bei der Berufsentwicklung oder Studienwahl dazu geraten, Praktika zu absolvieren, um einen Einblick in verschiedene Tätigkeitsbereiche zu erlangen. Die Dauer dieser sog. „Schnupper“-Praktika ist in der Regel auf max. 3 Monate begrenzt.

- *Auflagen der Branchenbetriebe*

Von einzelnen Branchen ist bekannt, dass sie teilweise von Lehranwärtern verlangen, sie sollen vorab ein Praktikum absolvieren. Der jeweilige Praktikumsbetrieb ist berechtigt, Lernende auszubilden und stellt eine entsprechende Ausbildung in Aussicht.

- *Behördlich angeordnete oder bewilligte Praktika*

Praktika können im Rahmen der IV oder ALV absolviert bzw. verfügt / zugewiesen werden: Dauer und Vergütung richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Auch im Asylbereich können Praktika bewilligt werden:

Vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge dürfen im Rahmen der Förderung der arbeitsmarktlichen Integration bis zu 6 Monate beschäftigt werden. Der Einsatz muss von der Arbeitsmarktbehörde (Arbeitsamt) und dem Migrationsamt vorgängig bewilligt werden (Voraussetzungen Praktika erster Arbeitsmarkt: vgl. [Weisungen Ausländerbereich](#) 4.8.5.5).

- *Praktika im Rahmen eines internationalen Austausches in Unternehmen*

Internationale Unternehmen fördern den Austausch zwischen Ländergesellschaften, indem insbesondere junge Mitarbeitende der Unternehmung des einen Landes ein Praktikum in der Schwestergesellschaft eines anderen Landes absolvieren können. Die Einsatzdauer ist in der Regel auf 3 Monate beschränkt und es liegt ein Ausbildungsprogramm vor.

- *Praktika zur Förderung von leistungsschwachen Personen*

Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit aus intellektuellen, psychischen oder physischen Gründen oder aufgrund fehlender Kenntnisse der fachlichen Ansprüche an eine Tätigkeit (z.B. weil die Ausbildung im Ausland erfolgte), wird zum Berufseinstieg ein Praktikum ermöglicht. Die Einsatzdauer ist in der Regel auf max. 6 Monate beschränkt.

Rahmenbedingungen (Lohnhöhe)

Aus dieser Anwendungsvielfalt heraus stellt sich die Frage, wie solche Arbeitsverhältnisse bezüglich Lohnhöhe zu würdigen sind. Die Lohnzahlung bei Praktika bewegt sich in der Regel zwischen wenigen 100 bis CHF 2'000 pro Monat und es muss jeweils konkret geprüft werden, ob es sich um eine missbräuchliche Unterschreitung des orts-, berufs- oder branchenüblichen Lohnes handelt (Art. 360a Abs. 1 OR).

Missbräuchlichkeit ist jeweils bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zu verneinen (kumulativ zu erfüllen):

- Der Erwerb von Erkenntnissen über einen Beruf bzw. die Gewinnung von praktischen Erfahrungen ist der Hauptgrund für die Anstellung.
- Der Einsatz ist befristet.
- Die Dauer des Einsatzes und die vermittelten Erkenntnisse bzw. beübten Tätigkeiten stehen in einem sinnvollen Verhältnis.

Demgegenüber ist Missbrauch unter folgenden Bedingungen zu vermuten:

- Das Praktikum steht in keinem Bezug zum erlernten Beruf bzw. zur abgeschlossenen schulischen Ausbildung und wird auch nicht für eine erneute Berufswahl absolviert.
- Die Dauer des Praktikums übersteigt die genannten Fristen.
- Die Praktikanten werden nicht unterstützt oder gefördert, sondern lediglich als Arbeitskräfte eingesetzt.
- Die Zahl der „normalen“ Arbeitskräfte im Verhältnis zu den Praktikanten (und Lehrstellen) lässt im Betrieb eine gebührende Betreuung der Praktikanten als unglaubwürdig erscheinen (Auflagen der Branchenbetriebe).
- Die Praktikanten sind in ihrer Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt (Praktika zur Förderung von leistungsschwachen Personen).

Praktikumsarten (Entlohnung)

a. Praktika vor Ausbildungsbeginn

im Rahmen der Berufswahl / Berufsvorbereitung / Studienwahl

i. Praktika im Rahmen des BVJ-Regelangebotes (BVJ-ABM-Modell, inklusive IGK-Modelle)

Modell	Dauer der Praktika	monatliche Entlohnung (Richtwert)
BVJ-ABM (3 Tage im Betrieb und 2 Tage Schule)	bis max. 12 Monate	CHF 300
IGK-ABM (3 Tage im Betrieb und 2 Tage Schule)	i.d.R. 6 Monate und in Einzelfällen bis max. 12 Monate	CHF 300

ii. Praktika im Rahmen Vorlehre mit Vorlehrvertrag (allg. Vorlehre, Vorlehre Betreuung)

Modell	Dauer der Praktika	monatliche Entlohnung (Richtwert)
Vorlehre Betreuung (4 Tage im Betrieb und 1 Tag Schule)	i.d.R. 12 Monate	80% des empfohlenen 1. Lehrjahrlöhnes (aktuell CHF 750)
Vorlehre allgemein (diverse Berufe: 4 Tage im Betrieb und 1 Tag Schule)	i.d.R. 12 Monate	80% des empfohlenen 1. Lehrjahrlöhnes

iii. Praktika ohne schulische Anknüpfung (z.B. Kita-Praktikum ohne Vorlehrvertrag, d.h. ohne schulischen Bestandteil, oder Praktika im Rahmen Studienvorbereitung / -wahl)

Praktikum	Dauer	monatliche Entlohnung (Richtwert)
Kita-Praktikum ohne Vorlehrvertrag (d.h. ohne schulischen Anteil)	bis max. 12 Monate	mindestens CHF 800 (gemäss Lohnbuch Schweiz)

b. Praktika während der Ausbildung (als integraler / obligatorischer Bestandteil einer Ausbildung, die zu einem anerkannten Abschluss führt)

i. berufliche Grundbildung, allgemeinbildende Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. HMS, FMS, weitere?)

Ausbildung	Dauer der Praktika	monatliche Entlohnung (Richtwert)
HMS Kurzpraktikum 1. Ausbildungsjahr	5 Wochen	gemäss Empfehlung KFMV SH ²
HMS Langzeitpraktikum 4. Ausbildungsjahr		gemäss Empfehlung KFMV SH ³
FMS Fachmaturität mit Praktikum: Berufsfelder soziale Arbeit, Gesundheit, Naturwissenschaften, Kommunikation	40 Wochen	3. Lehrjahrslohn des entsprechenden Berufsfeldes ⁴
FMS Fachmaturität mit Praktikum: Berufsfeld Pädagogik weitere?	5 Wochen	CHF 900 ⁵

² [Direktlink](#)

³ [Direktlink](#)

⁴ [Direktlink](#)

⁵ [Direktlink](#)

ii. höhere Berufsbildung (höhere Fachschulen, z.B. HF Pflege)

Ausbildung	Dauer der Praktika	monatliche Entlohnung (Richtwert)
HF Pflege	gemäss Studienplan (6 Semester: davon 50% Praxis und 50% Studium)	gemäss Vereinbarung Ausbildungsverbund Pflege SH ⁶

iii. Tertiärstufe A (FH, Uni, ETH)

Ausbildung	Dauer der Praktika	monatliche Entlohnung (Richtwert)
Arbeitswelterfahrung für Maturanden als Zulassungsvoraussetzung für ein FH-Studium ⁷	bis 12 Monate	(aktuell) kein Richtwert
praxisintegriertes Bachelor- studium PiBS (FH-Stufe)	studiumsbegleitend	(aktuell) kein Richtwert
Bachelor- und Masterstudenten (Drittstaaten)	studiumsbegleitend	mind. CHF 2'000 (gemäss Empfehlung SEM)

c. Praktikum nach Abschluss Berufsausbildung oder Studium zur Erlangung erster Berufserfahrungen

Ausbildung	Dauer der Praktika	monatliche Entlohnung (Richtwert)
Mitarbeiter mit Berufsabschluss	i.d.R. 3 Monate	CHF 3'000 bis CHF 4'000 (gemäss Empfehlung SEM)
Mitarbeiter mit Hochschulabschluss	i.d.R. 3 Monate	CHF 4'000 bis CHF 5'000 (gemäss Empfehlung SEM)

d. Behördlich angeordnete oder bewilligte Praktika

- i. Praktika im Rahmen der IV oder ALV (Lohnhöhe ist gesetzlich reglementiert)
- ii. Praktika für vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge (vA / Flü) im Rahmen der arbeitsmarktlichen Integration (ausserhalb eines berufsvorbereitenden Regelangebotes)

Ausbildung	Dauer der Praktika	monatliche Entlohnung (Richtwert)
–	bis 2 Monate	keine Entlohnung
–	3 bis 6 Monate	CHF 800 bis CHF 1'200

e. Praktika zur Förderung von leistungsschwachen Personen

Ausbildung	Dauer der Praktika	monatliche Entlohnung (Richtwert)
	bis 6 Monate	variabler Leistungslohn gemäss vorhandener Ausbildung und Berufserfahrung

⁶ [Direktlink \(OdAG\)](#)

⁷ [Direktlink Swissmem](#)

Inkraftsetzung

Diese Richtlinie wurde von der Tripartiten Kommission des Kantons Schaffhausen genehmigt und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Anhang: Eckpunkte Praktika

Definition:

Ein Praktikum ist eine zeitlich befristete Erwerbstätigkeit mit Ausbildungscharakter und entsprechender Zieldefinition.

Ziele:

- praktische Erfahrung erhalten, auch Lerntransfer Theorie / Praxis
- Kompetenzerwerb
- Abschluss eines Ausbildungsmodules
- Einblick in verschiedene Bereiche des gewählten Berufsbildes (Abgrenzung Schnupperpraktika)
- Festigung erworbener Kompetenzen
- Arbeitswelt erfahren
- Schwerpunkte / Stärken evaluieren und entdecken
- Netzwerk erarbeiten

Dauer:

- 3 bis 6 Monate, max. 1 Jahr
- Ein Praktikumsvertrag soll keine Probezeit enthalten.
- Überlegungen zu einer späteren Anstellung sollen bereits bei Einstellung gemacht werden.
- Insgesamt sollen nur eine begrenzte Anzahl Praktika absolviert werden.

Aufgaben:

- Das Praktikum braucht einen Bezug zum Beruf / Studium.
- Verschiedene Aufgabenbereiche des Berufes sollen abgedeckt
- und repetitive Arbeiten müssen begrenzt sein.

Entlohnung:

- Praktika sollen dem Kompetenzniveau resp. dem Ausbildungsstand angepasst sein, jedoch grds. immer entlohnt werden.
- Sozialversicherungsleistungen sind, wie gesetzlich vorgeschrieben, Pflicht.

Ausbildungscharakter / Begleitung:

Um den Ausbildungscharakter wahren zu können, müssen Praktika zwingend begleitet sein. Das heisst:

- Begleitung durch definierte Bezugsperson (z.B. Berufsbildner)
- Erstellen eines Praktikumsplanes und laufende Überprüfung desselben (Zwischenbeurteilungen)
- Einführung (auch bei Abteilungswechsel bzw. neuen Aufgaben)
- regelmässige Lerngespräche und Anleitungssequenzen (Empfehlung monatlich)
- Arbeiten in unterschiedlichen, berufsrelevanten Aufgabenbereichen
- Zugang zu internen Weiterbildungsmöglichkeiten
- frühzeitige Information über Weiterbeschäftigung
- Praktikanten sind angehalten, dies bei Bedarf einzufordern.

Inhalt Vertrag:

- Vertragsparteien inkl. Name Betreuungsperson
- Tätigkeitsbeschreibung mit Lernzielen
- Anstellungsdauer
- Arbeitszeit
- Ferienanspruch
- Lohn
- Versicherungsleistungen
- Rechtsgrundlagen (Arbeitsrecht: OR / GAV)

Abschluss Praktikum:

- Abschlussgespräch
- allenfalls Regelung zur Weiterbeschäftigung
- Arbeitszeugnis (mindestens Arbeitsbestätigung)